

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

SE Padersoft GmbH & Co KG (im Folgenden „SE Padersoft“), Stand 09/2026

Überlassung von Standardprogrammen der SE Padersoft und Projektdurchführung

§ 1 Lieferung von Standardprogrammen

- 1.1 Die Eigenschaften der Programme sind in der jeweiligen Benutzerdokumentation beschrieben.
- 1.2 SE Padersoft ist verpflichtet, soweit in ihren Programmen zum Standard gehörige Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernden Programmen bestehen, die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen dem Kunden auf Anforderung gegen Vergütung des Aufwands für die Bereitstellung zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf diese Informationen bei Bedarf anderen Auftragnehmern bekannt geben.

§ 2 Benutzungsrecht

- 2.1 Soweit im Vertrag nicht anderweitig vereinbart, räumt SE Padersoft das Recht ein, die Programme für eine bestimmte Zahl von benannten Endgeräten zu benutzen. Die Endgeräte werden entsprechend ihrer Anmeldung registriert. Zur Ermittlung der Anzahl werden immer die Anmeldungen der letzten 30 Tage herangezogen. SE Padersoft ist berechtigt, die Programme so einzurichten, dass die Anmeldung eines Endgerätes jeweils abgelehnt wird, wenn innerhalb der letzten 30 Tage so viele andere, benannte Endgeräte angemeldet waren, dass die vereinbarte Anzahl bereits ausgeschöpft ist.
- 2.2 Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren. Erhöht der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang, zahlt er die Differenz zwischen der nach Preisliste von SE Padersoft dann gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten als Aufpreis. SE Padersoft behält sich vor, in regelmäßigen Abständen den Benutzungsumfang und insbesondere die Anzahl der aktiven Zugriffe zu überprüfen.
- 2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen betreiben, für die SE Padersoft diese freigegeben bzw. vorab geprüft hat.
- 2.4 Diese Konfigurationen sind ausschließlich für die Programme von SE Padersoft vorgesehen. Falls der Kunde weitere, fremde Programme installiert, ist SE Padersoft für Kompatibilitätsprobleme, Folgefehler und insbesondere Geschwindigkeitsnachteile nicht verantwortlich.
- 2.5 Die Veränderung von Daten ist nur mittels der dafür vorgesehenen Anwendungsprogramme erlaubt. Das Eintragen, Ändern und Löschen von Daten über andere Wege (z. B. per SQL oder über fremde Tools) ist nicht oder nur nach ausdrücklicher Freigabe durch SE Padersoft gestattet. Sollte SE Padersoft Arbeiten durchführen müssen, die auf unerlaubten Datenmanipulationen des Kunden resultieren, werden diese kostenpflichtig abgerechnet.
- 2.6 SE Padersoft behält sich vor, die Art der Datenspeicherung im Rahmen von Updates zu verändern. Falls der Kunde mit fremden Tools auf die Daten zugreift, kann eine separate Vereinbarung getroffen werden, dass der Kunde über entsprechende Änderungen vorab informiert wird. Ansonsten muss der Kunde durch einen Test prüfen, ob in einem Update Änderungen enthalten sind, die Auswirkungen auf seine Tools haben. Es ist auf jeden Fall Aufgabe des Kunden, diese Tools ggf. an die neue Verarbeitung anzupassen.

§ 3 Durchführung

- 3.1 Für die Einführung der Programme kann ein separater Projektvertrag vereinbart werden. Ansonsten bietet SE Padersoft die jeweiligen Dienstleistungen zur Einführung in einzelnen Angeboten und in Abstimmung mit dem Kunden an.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der produktiven Nutzung der Software und auch vor dem Einsatz von neuen Funktionen und/oder Softwareupdates, diese unter seinen Einsatzbedingungen in einer gesonderten Testumgebung zu überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt.
- 3.3 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens ab Beginn der Inbetriebnahme fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm müssen mindestens zwei Mitarbeiter an

umfangreichen Schulungen von SE Padersoft teilgenommen haben. Falls sich beim Kunden die Zuständigkeiten ändern, müssen dann ggf. neue Mitarbeiter geschult werden.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von SE Padersoft sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.
- 4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken und als Ersatz erstellen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den zulässigen Gebrauch vervielfältigen.

Kundenspezifische Programmierung

§ 5 Gegenstand

- 5.1 SE Padersoft bietet dem Kunden bei Bedarf kundenspezifische Programmierungen an und räumt dafür dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein. Zu kundenspezifischen Programmierungen gehören zum Beispiel Schnittstellen und Reports sowie weitere Themen, die von SE Padersoft nicht zur generellen Nutzung in den Standard aufgenommen werden.
- 5.2 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich aus kundenspezifischen Programmierungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, brauchen diese nicht darin integriert zu werden, sondern können gesondert dargestellt werden.

§ 6 Durchführung

- 6.1 Je nach Umfang der kundenspezifischen Programmierung, wird diese vom Kunden vorgegeben oder in Zusammenarbeit mit SE Padersoft kostenpflichtig als Detailkonzept erarbeitet. Im Anschluss wird dem Kunden die zugehörige Programmierung separat angeboten.
- 6.2 Durch die Beauftragung gilt das Detailkonzept als genehmigt und ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird SE Padersoft es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern. Falls der Kunde Änderungen oder Ergänzungen wünscht, kann dieses Terminverschiebungen und Zusatzaufwand bedeuten. Diese werden separat angeboten.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgemäßheit der kundenspezifischen Programmierung unverzüglich zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit die Abnahme zu erklären. Die Abnahme gilt als erteilt, sobald die Änderung auf der Testdatenbank des Kunden installiert worden ist und zwei Wochen lang keine Mängelmeldung erfolgt ist.

Pflege

§ 7 Pflege von Standardprogrammen der SE Padersoft

- 7.1 Für die Pflege der Standardprogramme wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen. Umfangreiche Standardprogramme wie UniTrade werden grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Pflegevereinbarung angeboten. Für kleine Module wie UniFax wird der Abschluss einer Pflegevereinbarung angeboten und empfohlen.

§ 8 Pflege von kundenspezifischen Programmierungen

- 8.1 Für die Pflege von kundenspezifischen Programmierungen kann eine Pflegevereinbarung getroffen werden. Dabei wird der Leistungsgegenstand je nach Art der kundenspezifischen Programmierung individuell angeboten.
- 8.2 Falls für kundenspezifische Programmierungen keine Pflegevereinbarungen getroffen werden, wird SE Padersoft Mängel nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 12 Monaten ab Abnahme nur gegen gesonderte Vergütung beseitigen. Weiterhin ist SE Padersoft nicht verpflichtet, die

kundenspezifischen Programmierungen an neue Versionen von Standardprogrammen anzupassen, wodurch es im Zusammenspiel zu Inkompatibilitäten kommen kann.

Hosting und Application Service Providing (ASP)

§ 9 Vertragsgegenstand

- 9.1 Wenn Hosting vereinbart wurde, stellt SE Padersoft eine betriebsbereite IT-Anlage zur Nutzung von UniTrade und zugehöriger Produkte wie UniVerse, UniPDA, UniFax, UniCRM etc. (im Folgenden "Anwendungsprogramme" genannt) über Datenfernübertragung bereit. Welche dieser Anwendungsprogramme mit jeweils wie vielen Endgeräten des Kunden genutzt werden, wird im Hosting-Auftrag vereinbart.
- 9.2 Die Verarbeitungskapazität der IT-Anlage und die Leitungen für die Datenfernübertragungen reichen für den üblichen Einsatz der Anwendungsprogramme unter Zugrundelegung des im Auftrag angegebenen Mengengerüsts an Daten des Kunden aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird.
- 9.3 Wenn ASP vereinbart wurde, stellt SE Padersoft zusätzlich zur IT-Anlage auch die erforderlichen Anwendungsprogramme zur Verfügung. Die Vergütung hierfür wird entsprechend dem Nutzungsumfang in einem separaten Auftrag vereinbart.
- 9.4 Wenn ein Kunde bereits ein Nutzungsrecht an UniTrade erworben hat und dann ASP-Anwender wird, so ruht das Nutzungsrecht (da im Rahmen von ASP alle erforderlichen Anwendungsprogramme zur Verfügung gestellt werden). Wenn der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt UniTrade wieder außerhalb von ASP betreiben möchte, so kann er seine alten Nutzungsrechte kostenfrei aktivieren. Alle Anwendungsprogramme von SE Padersoft werden so behandelt als ob sie während der Zwischenzeit unter Pflege waren. Alle Fremdprodukte (Oracle, Vision, Windows etc.) waren zwischenzeitlich nicht unter Wartung und müssen somit ggf. kostenpflichtig aktualisiert werden. Das bezieht sich auf den Nutzungsumfang, den der Kunde vor ASP-Start hatte. Es hat keine Auswirkungen, ob der Kunde in der ASP-Zeit die Anzahl Endgeräte verändert oder zusätzliche Anwendungsprogramme einsetzt.

§ 10 Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Anlage

- 10.1 SE Padersoft betreibt die IT-Anlage in einem geeigneten, klimatisierten Raum. Dieser Raum steht entweder direkt bei SE Padersoft oder auch bei einem geeigneten Fremdanbieter wie VegaSystems (Paderborn, HRA 5966).
- 10.2. SE Padersoft wird eine hohe Verfügbarkeit der IT-Anlage anstreben, insbesondere für die Zeiten montags bis freitags von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen in NRW. Falls der Kunde eine darüber hinausgehende Verfügbarkeit wünscht, kann das im Auftrag vereinbart werden.

Weiterhin wird SE Padersoft eine hohe Verfügbarkeit der Zugänge zum Telekommunikationsnetz einplanen und aufrechterhalten. SE Padersoft übernimmt aber keine Haftung für die Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes.
- 10.3 Bereitstellungszeiten können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur Weiterentwicklung der IT-Anlage, vorbeugenden Wartung oder für Updates, dies erfordern. Geplante Arbeiten sind dann 3 Arbeitstage vorher anzukündigen. SE Padersoft wird im Rahmen eines Dienstleistungsbetriebs für viele Kunden sich bemühen, auf spezifische Anforderungen und auf Umstellungsprobleme des Kunden Rücksicht zu nehmen, ggf. durch vergütungspflichtige Sondermaßnahmen.
- 10.4 SE Padersoft wird die IT-Anlage auf dem aktuellen Stand halten, so dass der Kunde die jeweils neuesten Versionen der Anwendungssoftware einsetzen kann. Dazu gehört auch, dass SE Padersoft neue Software und neue Version der Systemsoftware einsetzt. SE Padersoft entscheidet nach sachgerechtem Ermessen über den geeigneten Zeitpunkt zur Aktualisierung und wird den Kunden rechtzeitig darüber informieren.

- 10.5 SE Padersoft wird alle geeigneten Maßnahmen treffen, um kurze Antwortzeiten sicherzustellen. Es ist nicht auszuschließen, dass aus technischen Gründen vorübergehend längere Antwortzeiten auftreten. Eine Dialog-Antwortzeit für z.B. die Buchung einer Belegposition von kleiner 1 Sekunde (ausschließlich der Laufzeiten für Telekommunikation) wird in 95 % aller Fälle gewährleistet. Bei Nichterreichen der vereinbarten Antwortzeiten wird SE Padersoft im Rahmen der technischen Möglichkeiten kurzfristig eine Optimierung vornehmen.
- 10.6 Der Kunde ist bereit, auf die Übertragung von Druckoutput aus Batch-Arbeiten, Massen-Artikeldateneinlesen oder andere Funktionen mit starker Inanspruchnahme der Leistungsfähigkeit der IT-Anlage innerhalb von Spitzenbelastungszeiten zu verzichten.
- 10.7 SE Padersoft richtet ein, daß Mo. – Sa. nachts eine Oracle-Online-Sicherung der UniTrade-Produktiv-Instanz durchgeführt und auf Platte gesichert wird. Von der Plattensicherung wird dann die UniTrade-Testdatenbank erstellt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, täglich die Aktualität der Test-Datenbank zu prüfen, was einen Rückschluss auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Sicherung zulässt. Falls die Test-Datenbank nicht den letzten Stand der Echt-Datenbank aufweist, informiert der Kunde per Internet-Support-System SE Padersoft, damit die Sicherung umgehend überprüft wird. SE Padersoft haftet bei Datenverlust nicht, insoweit dieser durch die ordnungsgemäße Überprüfung vermieden worden wäre. Falls der Kunde im Rahmen von ASP auch die Archivierungslösung einsetzt, werden die Archivdaten ebenfalls Mo. – Sa. nachts auf Platte gesichert. Eine mögliche Auslagerung oder separate Bandsicherung durch SE Padersoft bedarf einer gesonderten Vereinbarung. SE Padersoft empfiehlt, die Funktionsfähigkeit der Sicherung regelmäßig durch Rückspielung einer Sicherung zu überprüfen; der Kunde kann das auch separat beauftragen.

Geistiges Eigentum und Umgang mit KI

§ 11 Geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und Einsatz Künstlicher Intelligenz

11.1 Rechte an den Programmen

Sämtliche Programme, Quellcodes, Objektcodes, Datenbankstrukturen, Online-Hilfen, Dokumentationen, Packages, Webservices und Schnittstellen des Auftragnehmers (nachfolgend „Programme“) stehen ausschließlich SE Padersoft zu. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Programme unter Einsatz Künstlicher Intelligenz (z. B. KI-gestützte Code-Vorschläge, automatisierte Source-Code-Prüfungen oder KI-gestützt erstellte Unit-Tests) entwickelt wurden. Soweit an einzelnen mit Hilfe von KI erzeugten Bestandteilen kein eigenständiger urheberrechtlicher Schutz nach §§ 69a ff. UrhG entstehen sollte, ist zwischen den Parteien vereinbart, dass diese Bestandteile im Verhältnis der Parteien zueinander wie urheberrechtlich geschützte Werke des Auftragnehmers behandelt werden und SE Padersoft hieran im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte hält.

11.2 Geschäftsgeheimnisse

Die Programme sowie die ihnen zugrunde liegenden Algorithmen, Architekturen, Datenmodelle und technischen Konzepte stellen Geschäftsgeheimnisse von SE Padersoft im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG dar. Der Auftraggeber trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um deren Vertraulichkeit zu wahren, und gibt entsprechende Verpflichtungen an von ihm eingesetzte Mitarbeiter und Dienstleister weiter.

11.3 Verbot des Hochladens in KI-Systeme.

Der Auftraggeber darf die Programme, ihren Quellcode, Objektcode, Online-Hilfen, Packages, Webservices, Schnittstellen sowie sonstige Bestandteile der Programme nicht ganz oder teilweise in KI-Systeme, KI-gestützte Werkzeuge oder vergleichbare Dienste Dritter eingeben, hochladen oder auf sonstige Weise zugänglich machen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von KI-Systemen ausschließlich dann, wenn der Auftraggeber vorab schriftlich nachweist und sicherstellt, dass (a) der

jeweilige KI-Anbieter vertraglich zugesichert hat, die eingegebenen Daten nicht zu Trainingszwecken zu verwenden, sie nicht zu speichern und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen, und (b) der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber vorab informiert und dessen schriftliche Zustimmung eingeholt hat. Ein Verstoß gegen Satz 1 berechtigt den Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung bestehender Lizenz- und Servicevereinbarungen sowie zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 je Verstoß, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche.

11.4 Autorisierte Nutzung, kein eigenmächtiger Zugriff.

Der Auftraggeber darf die Programme, insbesondere Webservices und Schnittstellen, ausschließlich in der zwischen den Parteien vereinbarten Art und Weise sowie im vereinbarten Umfang nutzen. Untersagt ist insbesondere die Entwicklung, der Einsatz oder die Beauftragung Dritter zur Entwicklung eigener oder fremder Anwendungen, auch soweit diese mit Hilfe Künstlicher Intelligenz erstellt wurden, die einen nicht ausdrücklich vertraglich vereinbarten, insbesondere automatisierten, Zugriff auf die Programme, deren Schnittstellen oder die zugrunde liegenden Datenbanken ermöglichen, etwa um Daten außerhalb der vorgesehenen Nutzerführung einzufügen, auszulesen oder zu verändern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechende Zugriffe technisch zu unterbinden.

11.5 Reverse Engineering und Nachbau.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Programme mit Hilfe Künstlicher Intelligenz oder auf sonstige Weise zu analysieren, zu dekompileieren oder nachzubauen mit dem Ziel, funktions- oder wesensgleiche eigene oder fremde Programme zu erstellen, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften (insbesondere § 69e UrhG) ausdrücklich gestattet ist.

Allgemeine Bedingungen

§ 12 Vergütung, Zahlungen

12.1 Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Tagessätze (8 Stunden), Reisekosten und Nebenkosten nach den jeweils bei SE Padersoft üblichen Sätzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Vergütungen können entweder pauschal oder in Abhängigkeit des Nutzungsumfanges vereinbart werden. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, bezieht sich der Nutzungsumfang auf die Anzahl der Endgeräte, welche jeweils innerhalb der letzten 30 Tage registriert worden sind, mindestens jedoch auf die im Vertrag vereinbarte Anzahl.

12.3 Wenn die Anzahl der aktiven Endgeräte höher war als die bis dahin vergütete Anzahl, ist der Kunde verpflichtet, ab dem darauf folgenden Monat die Pauschale gemäß dem erhöhten Nutzungsumfang zu zahlen.

Reduziert sich die Anzahl, kann der Kunde dies melden. Die Vertragspartner werden die Pauschale anpassen, wenn die Reduzierung auf Dauer erfolgen soll.

Bei ASP ist die Reduzierung der Endgeräte während der 4jährigen Mindestlaufzeit auf 10% pro Jahr begrenzt. Für darüberhinausgehende Reduzierungen des Nutzungsumfanges wird die Vergütung erst nach der Mindestlaufzeit reduziert. Stets gilt ein Mindestumfang von 5 Endgeräten.

12.4 Die Überlassungsvergütung wird nach Installation der Programme fällig.

12.5 Leistungen werden entweder pauschal oder gesondert vergütet, insbesondere die Wiederherstellung von noch rekonstruierbaren Daten und deren Aufbereitung, die durch den Kunden, nicht von SE Padersoft verschuldete Maschinenfehler oder sonstige Fremdeinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind.

12.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 13 Störungen bei der Leistungserbringung

- 13.1 Soweit eine Ursache, die SE Padersoft nicht zu vertreten hat, einschließlich Krankheit, Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann SE Padersoft eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden (ausgenommen Krankheit, Streik oder Aussperrung), kann SE Padersoft auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.

§ 14 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 14.1 Wenn bei vertragsgemäßer Benutzung der Programme Mängel oder im Falle von Hosting/ASP Störungen der IT-Anlage auftreten, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich (i.d.R. im Internet-Support-System von SE Padersoft) zu melden. Die Systembetreuer des Kunden sollen vor der Meldung überprüfen, ob die aufgetretene Störung wahrscheinlich von SE Padersoft verursacht worden ist.

Voraussetzung für Ansprüche gegen SE Padersoft ist, dass der Kunde den Mangel reproduziert und direkt oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufzeigt.

Der Kunde hat SE Padersoft im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von SE Padersoft das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu überlassen und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die SE Padersoft bereitstellt, einzuspielen.

- 14.2 SE Padersoft hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). SE Padersoft wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms oder im Falle von Hosting/ASP die Nutzung der IT-Anlage schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

SE Padersoft braucht andere Mängel an den Standardprogrammen erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem SE Padersoft das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant. Das gilt insbesondere für solche Mängel, die der Kunde bis zur Lieferung der nächsten Version ertragen kann.

- 14.3 Weitere Vereinbarungen zu Korrekturmaßnahmen werden in den separaten Pflegeverträgen getroffen.

§ 15 Haftung von SE Padersoft

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 15.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach §13.
- 15.2 Im Falle von Hosting/ASP ist der Kunde berechtigt, die monatliche Pauschale in dem Maße zu mindern, wie die IT-Anlage innerhalb der vereinbarten Bereitstellungszeit nicht verfügbar war, vorausgesetzt, dass dieser Anteil 2 % der Betriebszeiten mit Betreuung übersteigt. Einschränkungen wegen vereinbarter Nichtverfügbarkeit (z.B. wegen Wartung) oder wegen Störungen der Telekommunikationsverbindungen werden nicht mitgerechnet.
- 15.3 Wenn im Vertrag nicht eine Regelung zur Pflicht von SE Padersoft, Vermögensschäden zu ersetzen, getroffen ist, gilt das folgende: Vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden gegen SE Padersoft (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Dasselbe gilt für Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands. Ansprüche sind je Schadensfall auf die 2-fache Höhe des jeweiligen Auftragswertes (ohne MwSt.) begrenzt. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 15.4 Soweit das gesetzliche Vertragsrecht den Ersatz von Vermögensschäden unabhängig von Verschulden von SE Padersoft vorsieht, besteht dieser Anspruch nur, wenn SE Padersoft Verschulden trifft.

SE Padersoft haftet darüber hinaus, wenn die Schäden durch die Haftpflichtversicherung von SE Padersoft gedeckt sind. SE Padersoft verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

- 15.5 Es gehört zu den Aufgaben des Kunden, die ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten täglich zu überprüfen. SE Padersoft haftet bei Datenverlust nicht, insoweit dieser durch die ordnungsgemäße Überprüfung vermieden worden wäre.
- 15.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach §14.3 beträgt 12 Monate (sollte SE Padersoft arglistig gehandelt haben, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist). Sie beginnt 12 Monate nach Lieferung. Wenn der Umfang des Benutzungsrechts erweitert wird (§ 2.2), führt das nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 16 Vertraulichkeit

- 16.1 SE Padersoft verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und vertraulich zu behandeln. SE Padersoft verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 16.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmerstellung beziehen, sowie für Daten, die SE Padersoft bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 16.3 Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz werden auf Wunsch des Kunden in einer Vereinbarung zum Datenschutz geregelt.
- 16.4 SE Padersoft darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.

§ 17 Sonstiges

- 17.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Falle durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 17.3 Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Paderborn.